

Vereinbarung zur Durchführung und Unterstützung eines Entwicklungsprojekts

„Projektname“

MBW Projektnummer in JJJJ „XXXX“ in JJJJ“XXXX“ in JJJJ „XXXX“

zwischen

MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW)

Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart

und

Projektpartner

Der Projektantrag „PROJEKTNAME“ vom tt.mm.jjjj entspricht den Anforderungen einer gemeinschaftlichen Maßnahme der Absatzförderung des Landes Baden-Württemberg. Die Umsetzung der Maßnahmen kann daher zu 15%-30%-50% der förderfähigen Kosten, bzw. bis zu maximal

30.000,00 €

(in Worten: dreißigtausend Euro)

(die gesetzliche Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen)

mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gefördert werden.

Mittelaufteilung

Haushaltsmittel jjj	0.000,00 €
Haushaltsmittel jjj	0.000,00 €
Haushaltsmittel jjj	0.000,00 €

Projektbeginn ist der tt.mm.jjjj, voraussichtliches Ende ist der tt.mm.jjjj. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen wird von der MBW genehmigt und wirkt sich nicht auf die Förderung aus.

Projektzweck

Die Mittel sind Zweckgebunden. Die im Rahmen dieses Projektes zu verrichtenden Arbeiten und Maßnahmen ergeben sich aus dem Projektantrag vom xx.xx.xxxx

Projektzweck einfügen

Besondere Bestimmungen zur Durchführung und Begleitung des Projektes

Je nach Bedarf diesen Abschnitt füllen oder löschen

Durchführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Projektes „**Kurztitel**“ erfolgen in enger Abstimmung mit der MBW und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR). Der **Antragsteller** wird die MBW durch Mitteilung der einzelnen Arbeitsergebnisse, Übermittlung von Zwischen- und Abschlussberichten sowie ggf. gemeinsame Besprechungen umfassend über den Fortgang der Arbeiten informieren

Der **Antragsteller** hat sicherzustellen, dass die Bezuschussung durch die MBW sowohl in der Kommunikation als auch auf und in Veröffentlichungen in geeigneter Weise ersichtlich wird. Vor der Produktion müssen Druckerzeugnisse, Anzeigen o. ä. bei der MBW vorgelegt werden.

Kosten- Maßnahmenplan

1. Maßnahme/Auftrag	0.000,00 €
2.	
3.	
4.	
5.	
Summe	0.000,00 €

Finanzierung

1. Name Kostenträger/Firma, Verband etc.	0.000,00 €
2.	
3.	
Summe	0.000,00 €

Bestandteil der Vereinbarung sind auch die im Folgenden aufgeführten Verordnungen und Vorgaben sowie der Projektantrag mit einem Kosten- Maßnahmenplan.

Stuttgart, den

Ort, den

MBW Marketing- und
Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und
Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH

Projektpartner

ENTWURF

Zuschuss

1. Grundlagen

Die MBW Marketinggesellschaft mbH ist vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragt, Entwicklungsprojekte als Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 25.02.1992, GBl. S. 113 aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Kapitel 0803 Titel 683 73 zu fördern. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere des § 44 LHO sind einzuhalten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie der Maßnahmenplan und die Kostenaufstellung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Förderung

Die Förderung und Finanzierung wird nach der VO (EU) 1407/2013 bzw. VO (EU) 1408/2013 der Europäischen Kommission in Form von „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Erläuterungen siehe Anlage). Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen und der Kosten sind zu begründen und von der MBW zu genehmigen. Organisationseigene Personal- und Verwaltungskosten, Investitionen in Sachanlagen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind von der Förderung (Bezuschussung) ausgenommen.

3. Gewährung der Mittel

Die Mittel sind zweckgebunden und können nur zusammen mit dem Verwendungsnachweis (2 fache Ausführung) abgerufen werden. Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Kalenderjahr vorzulegen. Er muss die Originalrechnungen mit Zahlungsvermerk oder mit einer Kopie des Zahlungsbelegs und den unterschriebenen Zwischen- bzw. Abschlußbericht enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

Der jährliche Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 1. März des Folgejahres ordnungsgemäß bei der MBW vorgelegt werden. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Verwendungsnachweises:

- Druckerzeugnisse, Werbemittel, Anzeigen (drei Belegexemplare, bzw. Kopien)
- Dokumentation über die Durchführung der Aktion (Zeitungsberichte, Fotos)
- Zwischen- bzw. Abschlußbericht

Der Projektpartner hat sicherzustellen, dass die Zuschussung durch die MBW sowohl in der Kommunikation als auch auf den Werbemitteln in geeigneter Weise ersichtlich wird. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg. Vor der Produktion müssen Werbemittel, Anzeigen o. ä. bei der MBW vorgelegt werden.

4. Inkrafttreten der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung über die Durchführung und die Unterstützung eines Entwicklungsprojektes erhält mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Parteien und dem Eingang der unterschriebenen Fassung bei der MBW Marketinggesellschaft mbH Gültigkeit.